



Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Erweiterung Kläranlage Bösel

Landkreis Cloppenburg

Fachbeitrag Artenschutz

Anhang 2

Sandkrug, 04/2024

Bearbeitung:





Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Erweiterung Kläranlage Bösel
Landkreis Cloppenburg

Fachbeitrag Artenschutz



Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH)
Michael Beneke

Sandkrug, 04/2024

Impressum:

Auftraggeber



OOWV

**Oldenburgisch-Ostfriesischer
Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake**

Bearbeitung



Kiebitzweg 6
26209 Hatten-Sandkrug
Tel: 04481 / 93790 - 0
Fax: 04481 / 93790 - 22
e-mail: info@agt-ing.de
www.agt-ingenieure.de

Dipl.-Ing. (FH) Michael Beneke

Stand 04/2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.2	Inhalt und Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung	1
1.3	Lage im Raum	1
2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	4
2.2.1	Verwendete Datengrundlagen	5
2.3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	5
2.3.1	Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren	5
2.4	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
2.5	Vorprüfung	7
2.5.1	Eingrenzung des Artenspektrums	7
2.6	Vertiefte Prüfung	8
2.6.1	Datengrundlage und Betroffenheitsanalyse Brutvögel	8
2.6.2	Habitatpotenzial und Betroffenheitsanalyse Fledermäuse	11
2.7	Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Ablaufschemaschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	4
Abb. 3:	Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit	7
Tab. 2:	Liste der 2021 im UG festgestellten Brut- und Gastvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status	8

1. Einführung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) plant eine Erweiterung der Kläranlage Bösel. Dies ist beabsichtigt, da die Kapazität der 1978 erbauten und nur geringfügig erweiterten Kläranlage nicht mehr für die jetzigen Abwassermengen ausreicht und die technischen Einrichtungen veraltet sind (THALEN CONSULT GMBH 2023b).

Hierbei wird die Anlage auf zukünftig 14.000 Einwohnerwerte (EW) anstatt der aktuellen Belastung von 10.700 EW ausgelegt. Ursprünglich wurde die Kläranlage auf ca. 6.000 EW ausgelegt, so dass die Belastungsgrenze bereits überschritten ist.

Die geplante Erweiterung der Kläranlage unterteilt sich in 3 Bauabschnitte (BA):

1. BA: Aufgrund der Dringlichkeit die räumliche Situation für das Klärwerkspersonal zu verbessern, wurde der Neubau des Betriebsgebäudes als eigenes Projekt mit entsprechenden Genehmigungsunterlagen von der Kläranlagen Erweiterung als 1. Bauabschnitt abgekoppelt und vorgezogen. Diese Baumaßnahme wurde unter dem Aktenzeichen 1752/2019 vom Landkreis Cloppenburg genehmigt. Das Betriebsgebäude und die Nebenflächen sind bereits fertig gestellt.

2. BA: Neubau des Maschinengebäudes, des Elektrogebäudes, des Sandfangs und des Betriebswasserpumpwerks; Anlage der Nebenflächen.

3. BA: Neubau Belebungsbecken mit Rezirkulation, Nachklärbecken, Gebläsestation, Phosphatfällung und Probeentnahmeschacht. Der Abriss der bestehenden Anlagen erfolgt weitgehend im Rahmen des 3. Bauabschnitts. Rekultivierung der Flächen sowie Herstellung der Rasen- u. Pflaster-/Schotterflächen.

1.2 Inhalt und Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Artenschutzbeitrag ist zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben zu Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann, bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Die Umsetzung der europarechtlichen Schutzvorschriften der VRL (EU-Vogelschutzrichtlinie) und der FFH-RL (FFH-Richtlinie) erfolgt in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Hierbei sind insbesondere die Inhalte des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL maßgeblich. Sofern mit Verbotverstößen zu rechnen ist, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

1.3 Lage im Raum

Die zu erweiternde Kläranlage Bösel liegt in der Gemeinde Bösel innerhalb des Landkreises Cloppenburg, Adresse: An der Lahe 4, 26219 Bösel, s. Abb. 1. Die Straße stellt die vorhandene Zufahrtsstraße dar.

Das Kläranlagengelände liegt westlich neben der Lahe (Fließgewässer II. Ordnung) und > 1 km nordöstlich von Bösel, gemessen vom Gewerbegebiet Osterloh.

Gem. UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (Abruf 04/2021) und MEISEL (1961) liegt das Vorhaben in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. MEISEL (ebd.) differenziert weiter in die Haupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“ und die Einheit „Östliches Moorgebiet“. Der Standort liegt an der südwestlichen Grenze der Untereinheit „Vehneemoor“, westlich grenzt die Untereinheit „Esterweger Geestinseln“ an.

Die Landschaft ist durch ein überwiegend ebenes Relief gekennzeichnet, die Geländehöhen liegen um 9 bis 10 mNN. Die Kläranlage liegt in einer intensiv genutzten Ackerbaulandschaft. Zwei Stallungen sowie eine Hofstelle bzw. ein Wohngebäude des Außenbereichs liegen ca. 300 m entfernt.

Die Kläranlage ist eingezäunt und überwiegend von Gehölzbeständen umgeben. Weitere Gehölze finden sich in linearer Ausprägung an der Lahe und tlw. an Wegen oder als Abgrenzungen von Acker-schlägen. Ein größeres Feldgehölz befindet sich erst in ca. 250 m Entfernung nordwestlich am Weg „An der Lahe“.

Das Vorhaben wird auf dem vorhandenen Gelände der Kläranlage realisiert, zudem wird das Betriebs-gelände ca. 25 m nach Westen (Ackerstandort) und 35 m nach Norden (Gehölz) erweitert. Die östliche und südliche Grenze des derzeitigen Kläranlagengeländes werden nicht geändert.

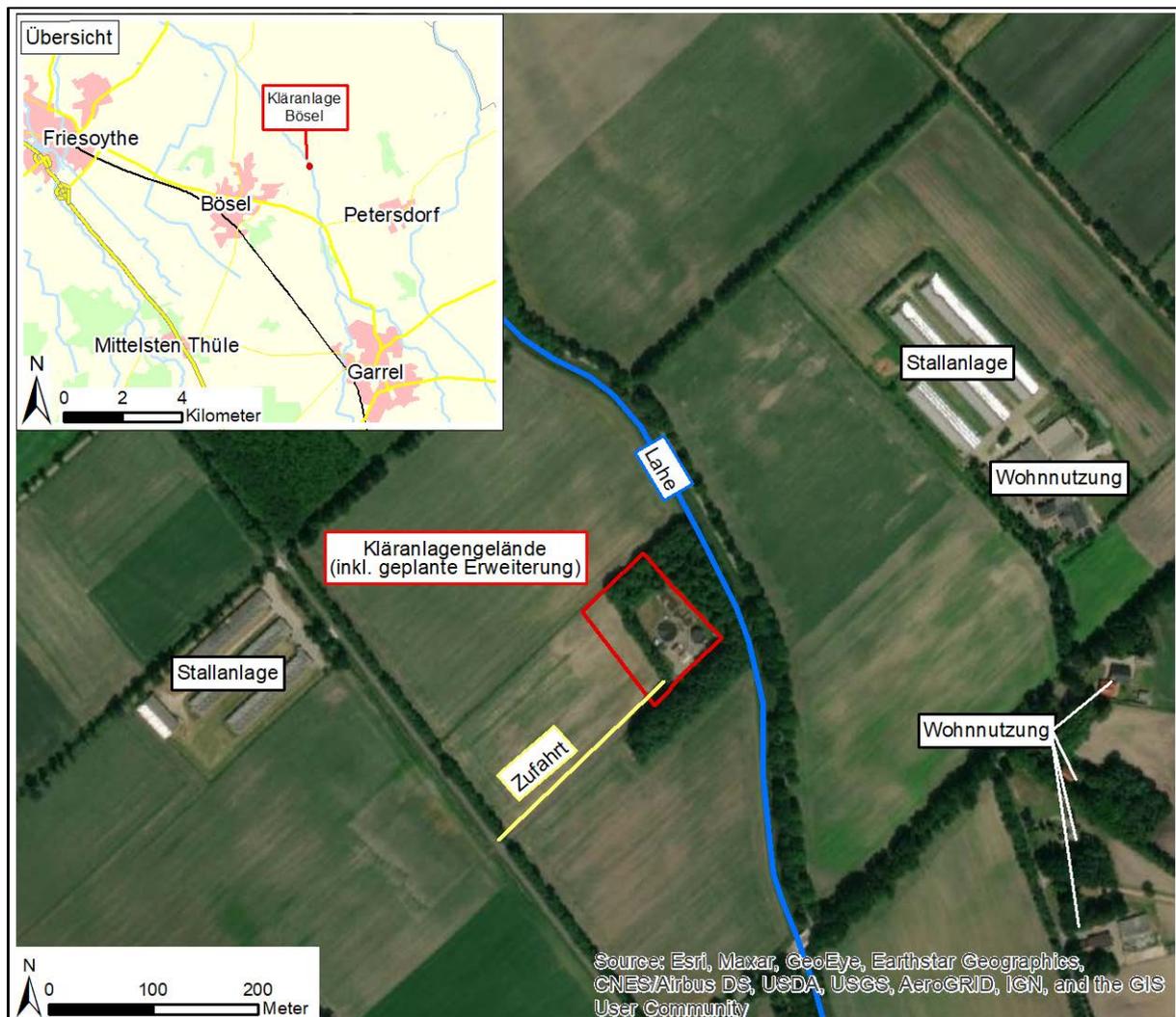


Abb. 1: Lage im Raum (M. regionale Übersicht 1 : 250.000; M. lokale Übersicht 1 : 7.000)

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzbeitrag ist zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben zu Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann, bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Inhalte des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie maßgeblich. Sofern mit Verbotverstößen zu rechnen ist, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist darzustellen, ob gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten (Art. 1 der VRL) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen („Zugriffsverbote“) des BNatSchG (s.u.) berührt sind. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten,

<p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“</p>
--	--

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (= Continuous Ecological Functionality-Measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht unterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor, können gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Da die Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben weitestgehend auf das vorhandene Klärwerksgelände begrenzt sind und dieses überwiegend intensiv genutzt ist, wurden in Abstimmung mit der UNB mit Ausnahme der Brutvögel sowie der spezifischen Erfassungen für den Fachbeitrag WRRL (Fischfauna, Makrozoobenthos, Diatomeen, Makrophyten) keine Tierarternerfassungen durchgeführt. Aussagen zu Fledermäusen erfolgen v.a. auf Grundlage einer Baumhöhlenkartierung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sofern ein Artvorkommen aufgrund der Lebensraumanprüche nicht ausgeschlossen werden kann, unter Annahme des ungünstigsten Falles („worst-case“). In der nachfolgenden Abbildung ist ein Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

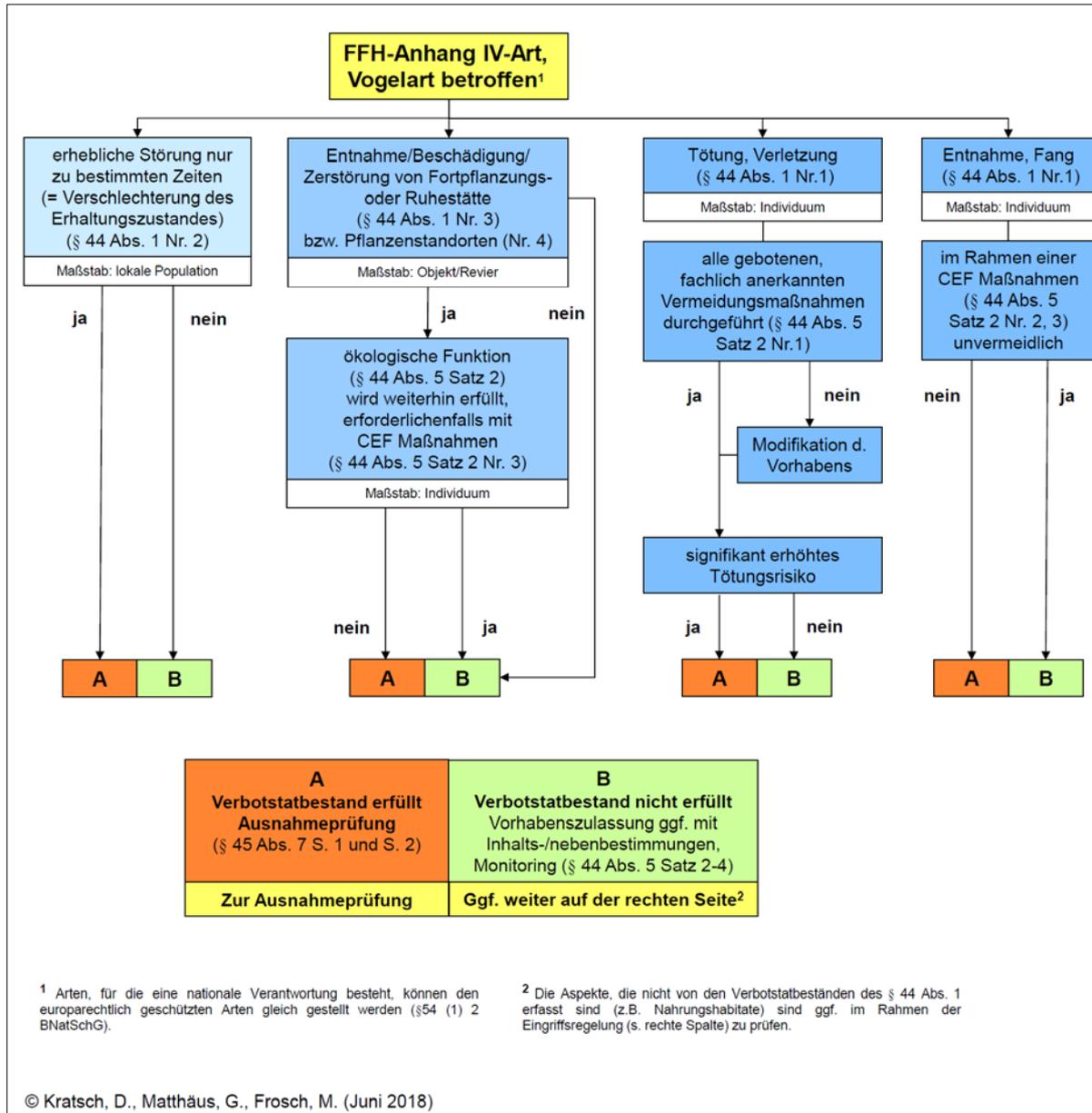


Abb. 2: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: KRATSCH et al. 2018)

2.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf **europäische Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV FFH-RL** begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die nur nationalrechtlich geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG) werden nicht behandelt, da für diese bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung dieser Arten erfolgt, sofern im Vorhabensbereich vorhanden, im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftsökologischen Fachbeitrag.

2.2.1 Verwendete Datengrundlagen

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte 2021 im Bereich des Betriebsgeländes sowie im 100 m Puffer. Pflanzenartenerfassungen erfolgten im Rahmen der Biotoptypenkartierung.

Zur Analyse möglicher Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten Arten werden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

BFN - Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie: <https://www.bfn.de/artenportraits/> / Abfrage 20.07.2022)

MEYER, M. M. (2022): Brotvogelkartierung Kläranlage Bösel. Ergebnisbericht.- Unveröffentlichtes Gutachten. Cuxhaven.

NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover

NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover

2.3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Eine detaillierte Beschreibung kann dem UVP-Bericht entnommen werden (s. Antragsunterlage).

2.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren

Die voraussichtlich **artenschutzrechtlich relevanten** Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

2.3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Bauarbeiten der genehmigten Maßnahmen des 1. BA sind bereits abgeschlossen. Für die Bau- u. Abrissarbeiten des 2. u. 3. BA wird ein Zeitraum von ca. 1,5 bis 2 Jahren vorgesehen. Die Baubetriebszeiten sind zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Somit sind potenzielle Lärm- und Lichtemissionen weitgehend auf die Tageszeit beschränkt.

Flächeninanspruchnahme:

Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen sind nicht zu erwarten. Der Baustellenverkehr erfolgt über die vorhandene Zufahrt.

Optische und akustische Auswirkungen:

Das Betriebsgelände ist durch regelmäßige Anwesenheit von Personal und Verkehr (z.B. An- u. Ablieferungen) vorbelastet. Durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit sind während der Bauzeit Lärm und optische Bewegungsreize im direkten Baufeld sowie der nahen Umgebung zu erwarten.

2.3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Effekte verbunden, die i.d.R. langfristig auftreten. Räumlich bleiben sie im Wesentlichen auf den Nahbereich des Kläranlagengeländes beschränkt.

Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme:

Von dem Vorhaben sind vorwiegend die naturfernen und technische überprägten Flächen des vorhandenen Kläranlagengeländes betroffen. Zudem kommt es angrenzend zur vorhandenen Kläranlage kleinteilig zu einer Inanspruchnahme von intensiv genutztem Acker und zu einem Verlust von ca. 2.600 m² Gehölzbiotopen (Birkenpionierwald/Laubforst aus einheimischen Arten sowie angrenzende Baumgruppe) und 137 m² (Hecke).

Beeinträchtigung von Leitlinien / Barrierewirkungen / Kollisionsgefahren:

Das Vorhaben führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung in Bezug auf Barrierewirkung, die Kollisionsgefahr (Tiere) wird nicht erhöht. Bedeutsame Leitlinien (z.B. Flugkorridore) liegen wahrscheinlich nicht vor und werden auch nicht verändert.

2.3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umfassen den Betrieb der Kläranlage und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten. Die Auswirkungen sind ebenfalls dauerhaft.

Störungen durch Werksverkehr / Personal

Wesentliche Änderungen an dem Umfang der potentiellen Störungen durch Werksverkehr und Personal sind nicht zu erwarten.

Störungen durch Lärm, Einleitungen, Geruch

An dem Umfang der potentiellen Störungen durch Lärm und Geruch ergeben sich keine signifikanten Änderungen. Die geklärten Abwässer werden in erhöhter Menge in die Lahe eingeleitet, allerdings kommt es nicht zu relevanten Erhöhungen stofflicher Parameter, die Fische gefährden (vgl. Fachbeitrag WRRL (RÖTKER 2022) sowie Ergänzungsunterlage zum Fachbeitrag WRRL (RÖTKER 2023)).

Pflege- und Unterhaltungsarbeiten des Außengeländes

Es sind keine Änderungen von Art und Umfang der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten zu erwarten.

2.4 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden grundsätzlich alle europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VRL behandelt, deren Vorkommen und Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind.

Dazu wird zunächst in einer **Vorprüfung** untersucht, welche Arten oder Artengruppen potenziell betroffen sein können. Diese werden dann einer **vertieften Prüfung** der Verbotstatbestände unterzogen.

Vorprüfung (s. Pkt. 2.5)
<p>Eingrenzung des Artenspektrums durch Ausschluss von Arten, die offensichtlich aufgrund folgender Ausschlusskriterien generell nicht betroffen sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereiches, – Fehlen von essentiellen Habitatmerkmalen im Vorhabensbereich oder – Unempfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.
Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (s. Pkt. 2.6)
Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.5 Vorprüfung

2.5.1 Eingrenzung des Artenspektrums

Für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird im Folgenden eine Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit durchgeführt. Arten des Anhang IV FFH-RL, die in Niedersachsen gem. NLWKN (2016) als ausgestorben¹ gelten, werden nicht berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante Arten geprüft.

Tab. 1: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit

Artengruppe	<u>Ausschlussgründe für Arten</u>			Betroffenheit nicht auszuschließen
	Verbreitungsgebiet ²	Habitatanforderung	Unempfindlichkeit ³	
Säugetiere (außer Fledermäuse)	Haselmaus, Luchs, Feldhamster, Wildkatze, Schweinswal	Biber, Fischotter, Wolf		
Fledermäuse				x
Vögel		Rastvögel		x (Brutvögel)
Reptilien		Zauneidechse, Schlingnatter		
Amphibien	Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch	Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch		
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Käfer	Heldbock, Breitrand	Eremit		
Libellen	Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer	Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Grüne Mosaikjungfer, Grüne Flussjungfer, Zierliche Moosjungfer		
Weichtiere		Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke		
Farn- und Blütenpflanzen	Frauenschuh, Schierlings-Wasserfenchel, Vorblattloses Leinblatt, Prächtiger Dünnfarn	Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Kriechender Sellerie		

¹ Gem. NLWKN (2016) gelten die Fischarten „Stör“ und „Nordseeschnäpel“ als ausgestorben. Weitere Fischarten sind nicht im Anhang IV der FFH-RL gelistet.

² Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereiches

³ Unempfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten folgender Artengruppen kann ausgeschlossen werden: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Farn- und Blütenpflanzen.

2.6 Vertiefte Prüfung

2.6.1 Datengrundlage und Betroffenheitsanalyse Brutvögel

Die Brutvögel wurden zwischen März und Juni 2021 an sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen im Bereich des Betriebsgeländes sowie im 100 m Puffer erfasst (MEYER 2022), s. Kartierbericht Brutvögel Anhang 6. Die Methodik richtete sich dabei nach SÜDBECK et al. (2005). Eine revier- bzw. brutplatzgenaue Erfassung erfolgte für alle in Niedersachsen und Deutschland gefährdeten Brutvögel sowie alle streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Alle weiteren Arten wurden lediglich registriert, in einer Artenliste zusammengefasst und hinsichtlich ihres Status im Untersuchungsgebiet eingestuft.

Die streng geschützten Arten, die auf der Roten Liste geführten Arten und die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die wertgebenden (planungsrelevanten) Brutvogelarten⁴.

Zu der Gruppe der "sonstigen Vogelarten" gehören Brutvogelarten, die nach dem BNatSchG nur "besonders geschützt" sind. Diese Arten sind relativ häufig und in Niedersachsen weit verbreitet. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt.

Tab. 2: Liste der 2021 im UG festgestellten Brut- und Gastvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status (aus MEYER 2022⁵)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds u. TW	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			●	GVA, 1 BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			●	BZF
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	*	SG		●	1 BZF
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	*			●	GVA, 1 rD
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	*			●	GVA,
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			●	1 BZF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			●	1 BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			●	1 BZF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	SG		●	1 BZF
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			●	1 BZF
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			●	1 BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			●	1 BN
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			●	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			●	1 BZF
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	*			●	1 BZF
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			●	1 BZF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			●	3 BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			●	2 BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	*			●	1 BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			●	1 BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			●	2 BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			●	1 BZF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			●	1 BV

⁴ In dem Kartierbericht wurde die zum Erfassungszeitpunkt gültige RL berücksichtigt. Dort benannte „eingriffsrelevante Arten“ unterscheiden sich von den aktuellen planungsrelevanten Arten.

⁵ Der RL-Status wurde an die aktuell gültigen Rote-Listen angepasst.

Fachbeitrag Artenschutz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds u. TW	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			●	2 BN, 2 BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			●	1 BZF
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	*			●	1 BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			●	1 BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	*			●	GVA, 1 BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			●	GVA, 1 BN
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			●	1 BV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*			●	1 BZF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			●	1 BN
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			●	6 BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	*	*	*			●	1 BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*			●	1 BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			●	1 BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			●	1 BZF
LEGENDE								
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG							
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)							
RL Nds u. TW	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021), TW = Regionalisierte Liste Tiefland West							
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D, Nds und TW):							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	◇	Nicht bewertet						
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)							
	Gefährdungskategorien der RL W:							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^w) eingestufte Vo- gel(unter)arten						
D AV	Bundesartenschutzverordnung							
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
EG AV	EG-Artenschutzverordnung							
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
VS RL	Vogelschutzrichtlinie							
	●	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL						
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)						
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen								
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht		
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durch- zügler	üD	überfliegender Durchzügler		
	Ü	Überflieger						
			W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung		
	GVA	Gastvogelart nach EU-VSR Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2						

Es konnten insgesamt 37 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, von denen 10 Arten auf der Roten Liste inkl. Vorwarnliste Deutschlands bzw. Niedersachsens und Bremens geführt werden. Als streng geschützte Arten konnten der Grünspecht und das Teichhuhn festgestellt werden, beide jedoch lediglich mit einer Brutzeitfeststellung.

Wertgebende, planungsrelevante Brutvogelarten der Roten Listen (inkl. Vorwarnlisten) mit Status Brutrevier (Brutnachweis o. Brutverdacht), s. Abb. 3:

Aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten konnten die Gartengrasmücke, die Stockente und der Grauschnäpper festgestellt werden.

- Gartengrasmücke: Ein Brutpaar im östlichen Gehölzbestand zwischen Kläranlagengelände und Lahe (Biotoptyp WXH).
- Stockente: Ein Brutpaar südlich außerhalb des Vorhabensbereiches am Gewässerrand der Lahe.
- Grauschnäpper: Ein Brutpaar im südöstlichen Gehölzbestand (Biotoptyp WZF/WZL).

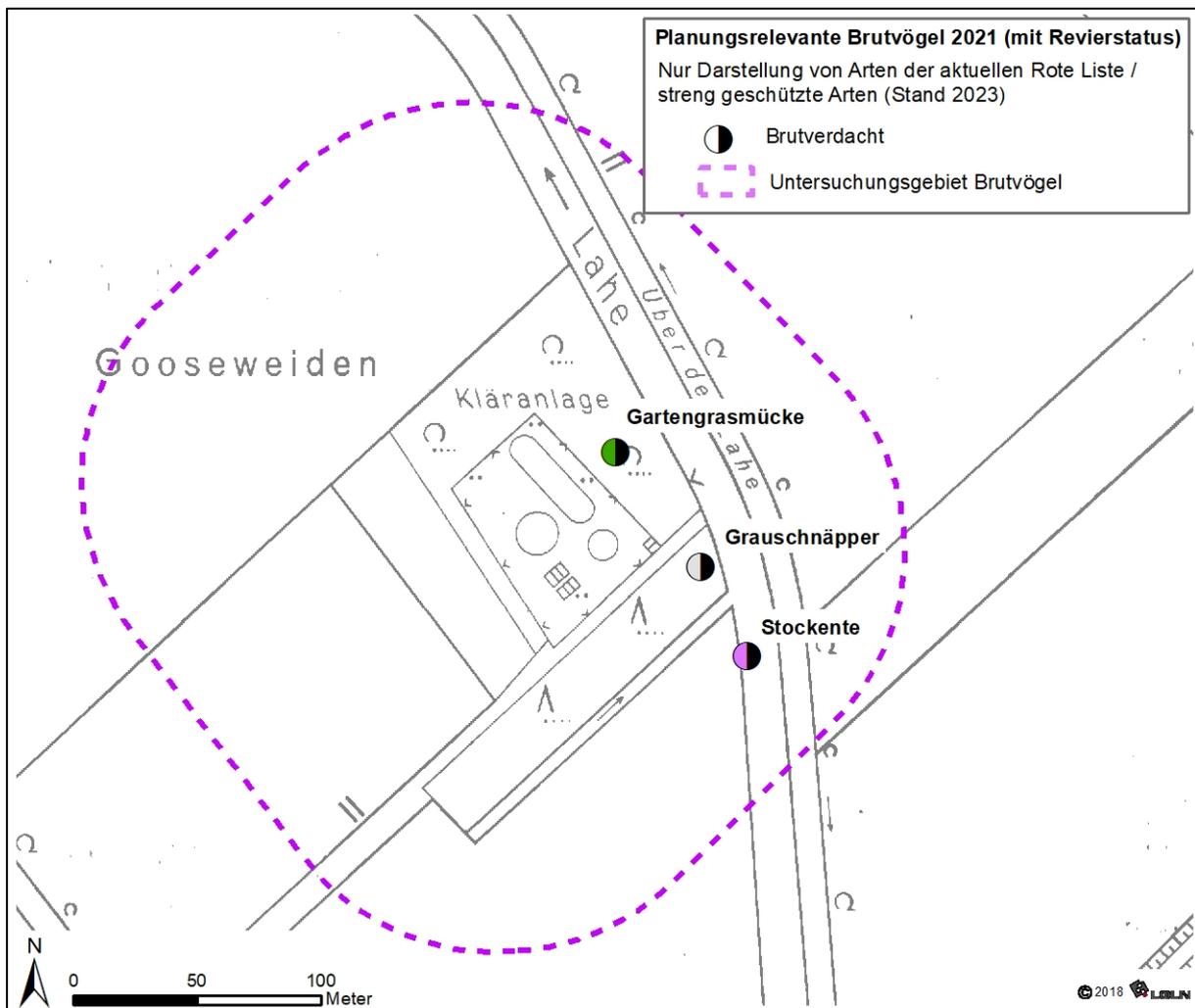


Abb. 3: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten (M.: 1 : 3.000)

Als weitere wertgebende Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) konnten die Waldschnepfe (rastender Durchzügler) und die Rauchschnäpper (Nahrungsgast) sowie folgende Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst werden: Waldlaubsänger, Nachtigall, Stieglitz und Goldammer.

Fazit: Auf dem Kläranlagengelände und der Erweiterungsfläche wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Im Erweiterungsbereich gelangen im Bereich der Gehölze Nachweise von vier weitverbreiteten Brutvogelarten. An den Gebäuden und technischen Bauwerken wurde keine Nester festgestellt. In dem Wald östlich der Kläranlage wurde je ein Revier der planungsrelevanten Arten Grauschnäpper und Gartengrasmücke festgestellt. Relevant sind Arten mit dem Status Brutrevier (Brutnachweis oder Brutverdacht, s. Tab. 2).

Brutreviere von planungsrelevanten Brutvogelarten, d.h. streng geschützte Arten oder Arten mit Rote-Liste Gefährdungsstatus (inkl. Vorwarnliste) werden durch das Vorhaben nicht überplant.

Beunruhigung durch Baubetrieb: Durch baubedingten Lärm und optische Reize, u.a. Baufahrzeuge u. Kräne, kann es zu zeitlich begrenzten, geringfügigen Störungen von ubiquitären Brutvögeln sowie der planungsrelevanten Arten Grauschnäpper und Gartengrasmücke kommen.

Die Bauarbeiten finden vorwiegend im Erweiterungsbereich der Kläranlage statt und nicht im Umfeld der Arten Gartengrasmücke und Grauschnäpper. Im östlichen und südöstlichen Bereich des Kläranlagengeländes erfolgen nur über einen kurzen Zeitraum die Demontage des Belebungsbeckens und eines Schuppens.

Beseitigung von Gehölzen: Die Beseitigung von Gehölzen stellt einen dauerhaften Verlust von Bruthabitaten bzw. Nahrungshabitaten weit verbreiteter Vogelarten (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Bachstelze) dar. Die zu erwartenden ubiquitären Vogelarten zeigen eine Flexibilität bei der Wahl der Brut- und Nahrungsplätze. Aufgrund der großräumig vorhandenen gleichartigen Ausweichlebensräume im Umfeld der Kläranlage ist keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln zu erwarten.

Mit weiteren relevanten Wirkungen auf Brutvögel ist nicht zu rechnen: Die verhältnismäßig geringfügige Flächeninanspruchnahme auf dem vorbelasteten Betriebsgelände und kleinflächig von Acker und Gehölzbiotopen führt nicht zu einer erheblichen Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate. Weiterhin ist durch den Betrieb der Kläranlage nicht mit einer Zunahme von relevanten Wirkfaktoren zu rechnen.

- ➔ Eine Tötung von Gehölzbrütern wird durch den im § 39 (5) Nr.2 BNatSchG geregelten Fällzeitraum ausgeschlossen: Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- ➔ Durch den kleinräumigen Verlust von Acker und Gehölzbiotopen kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im direkten Umfeld stehen im großen Umfang geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind nicht zu erwarten, die Erfüllung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Beachtung einer Bauzeitenbeschränkung (Zeitraum von Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.6.2 Habitatpotenzial und Betroffenheitsanalyse Fledermäuse

Das eingezäunte Betriebsgelände und der überplante Acker haben auf Grund der naturfernen Strukturen, der intensiven Nutzung und Versiegelung (nur Betriebsgelände) wahrscheinlich eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermauslebensraum. Die technischen Bauwerke und Gebäude bieten auf Grund der Bauweise überwiegend nur ein geringes Potenzial für Nischen/Spalten und Hohlräume, so dass Vorkommen von Fledermausquartieren unwahrscheinlich sind. Bei dem Gehölzbestand im

Erweiterungsbereich der Kläranlage handelt es sich überwiegend um junge bis mittelalte Gehölze sowie um ältere Birken und Erlen. Geeignete Quartierbäume/Baumhöhlen oder sonstige Quartierstrukturen wurden nicht festgestellt. Auf Grund der Kleinräumigkeit des betroffenen Gehölzbereiches ist nicht davon auszugehen, dass dieses ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt. Im nahen Umfeld liegen zahlreiche Hecken sowie die Lahe, so dass im ausreichenden Umfang potenzielle Nahrungshabitate verbleiben.

- ➔ Da eine Besiedlung der abzureißenden Gebäude durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass während der Abrissarbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für den Fall, dass während der Abrissarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und es sind in sofortiger Abstimmung mit der UNB und einer fledermauskundigen Person Maßnahmen, wie z.B. eine Umsiedlung und/oder die Installation von Ersatzquartieren, umzusetzen.
- ➔ Da eine Besiedlung der zu fällenden Bäume durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass während der Gehölzfällungen Fledermäuse verletzt oder getötet werden oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für den Fall, dass sich seit den Kartierungen im Jahr 2021 neue Baumhöhlen ausgebildet haben und solche Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind diese vollständig oder in Stammabschnitten an eine geeignete Stelle in den dauerhaft verbleibenden Bestand des Laubforstes an der Lahe zu verbringen und dort zu sichern (vgl. THALEN CONSULT GMBH 2023a).

Erhebliche Störungen von Fledermäusen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können ausgeschlossen werden.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch eine Unterbrechung der Abrissarbeiten bei Funden von Fledermausindividuen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzbeitrags wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann, bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 VRL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Relevante Arten sind dabei die Vorkommen von europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL). Im Untersuchungsraum können von diesen Arten potentielle Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Andere artenschutzrelevante Tierarten/-gruppen oder Pflanzen werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Eine Prüfung der vorhabenbezogenen Wirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse hat ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch folgende Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden:

- ➔ Eine Tötung von Gehölzbrütern wird durch den im § 39 (5) Nr.2 BNatSchG geregelten Fällzeitraum ausgeschlossen: Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

- ➔ Durch den kleinräumigen Verlust von Acker und Gehölzbiotopen kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im direkten Umfeld stehen im großen Umfang geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung.
- ➔ Da eine Besiedlung der abzureißenden Gebäude durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass während der Abrissarbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für den Fall, dass während der Abrissarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und es sind in sofortiger Abstimmung mit der UNB und einer fledermauskundigen Person Maßnahmen, wie z.B. eine Umsiedlung und/oder die Installation von Ersatzquartieren, umzusetzen.
- ➔ Da eine Besiedlung der zu fällenden Bäume durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass während der Gehölzfällungen Fledermäuse verletzt oder getötet werden oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für den Fall, dass sich seit den Kartierungen im Jahr 2021 neue Baumhöhlen ausgebildet haben und solche Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind diese vollständig oder in Stammabschnitten an eine geeignete Stelle in den dauerhaft verbleibenden Bestand des Laubforstes an der Lahe zu verbringen und dort zu sichern (vgl. THALEN CONSULT GMBH 2023a).

Literatur, Quellen

- KRATSCH, D., DR., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, 2 Seiten.
- NLWKN (2016): In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (unveröffentlichtes Manuskript, herunterladbare pdf-Datei, www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#ffh-arten)
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover.
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover.
- MEYER, M. M. (2022): Brotvogelkartierung Kläranlage Bösel. Ergebnisbericht.- Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des OOWV.
- RÖTKER (2022): Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag (WRRL-Fachbeitrag) im Zuge der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Bösel durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des OOWV.
- RÖTKER (2023): Ergänzungsunterlage zum Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag (WRRL-Fachbeitrag) im Zuge der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Bösel durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) vom 21.04.2022. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des OOWV.
- THALEN CONSULT GMBH (2023a): Erweiterung Kläranlage Bösel – 3. Bauabschnitt und Gesamtmaßnahme Ökologischer Fachbeitrag für das Gesamtvorhaben. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des OOWV.
- THALEN CONSULT GMBH (2023b): Erweiterung Kläranlage Bösel – Erläuterungen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des OOWV.
- WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 49, 1-338, Hannover.

Gesetze

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1)